

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 Abs. 5 BAUGB

Entsprechend den in § 6 Abs. 5 BauGB aufgeführten Regelungen zur „Genehmigung des Flächennutzungsplanes“ ist diesem eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat während der Sitzung am 20.04.106 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ beschlossen.

Die Stadt Friedland beabsichtigt, mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ auf einer ca. 21,2 ha großen Fläche in dem östlich von Ramelow und nördlich der Landesstraße L 273 gelegenen Kies-/Sandtagebau Ramelow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie zu schaffen.

Da nach § 8 Abs.2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaikanlage im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland nicht als Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen ist, bedarf es einer Änderung des Nutzungsstatus der betreffenden Fläche gemäß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung grundsätzlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Belange von Natur und Landschaft wurden zunächst in einem separaten Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB betrachtet und bewertet, sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ erfolgte, wurde zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung im weiteren Verfahrensablauf auf Ebene des vorhabenkonkreten Bebauungsplans weitergeführt.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume. Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht betroffen.

Eine hohe Schutzwürdigkeit des Bodens und des Landschaftsbildes in diesem Bereich ist derzeit auszuschließen, da es sich bei dem Plangebiet um ausgekieste Teilflächen des Kies-/Sandtagebau Ramelow handelt.

Da sich um den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See erstreckt und Projekte gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000- Gebiete zu prüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen erfolgte im Planverfahren eine Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit. Die FFH-VVP hat gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Das im nördlichen Änderungsbereich nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop und im Norden und Nordosten anschließende Waldflächen bleiben von der Planung unberührt. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange wurden durch die Festsetzung von Waldabstandsflächen berücksichtigt. Es werden durch die Festsetzung der Baugrenze entsprechende Schutzabstände gewährleistet.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen.

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Fragen des Denkmalschutzes betroffen, da im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mehrere Bodendenkmale bekannt sind, für die detailliert im parallelen Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 Festsetzungen getroffen werden. Im Flächennutzungsplan erfolgte eine Darstellung.

Die Umsetzung der Planinhalte stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Eine entsprechende Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgte im Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten B- Plan Nr. 31. Unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Belange hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung und zur Vermeidung von Doppelkompensationen erfolgte in Abstimmung mit dem Bergamt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eine Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung und Kompensation. Der Eingriff ist innerhalb des Plangebietes nicht vollständig kompensierbar. Die nicht innerhalb des Plangebietes auszugleichende Kompensation wird durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto LRO 010 bei Rothenmoor gedeckt.

Mit der Planung erfolgte zudem eine artenschutzfachliche Betrachtung des Plangebietes mit im Ergebnis Festsetzungen von Maßnahmen zum Artenschutz. Im Zusammenhang mit den Festsetzungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten und Verbotstatbeständen.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen. Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Große Bereiche im Umfeld der Vorhabenfläche werden durch umliegende Gehölze und Waldgebiete abgeschirmt. Zudem unterbricht die Anordnung der Photovoltaikmodule in der tiefer gelegenen Kiesgrube die Sichtachsen. Eine Blendwirkung auf das Umfeld ist daher auszuschließen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass die Umweltauswirkungen relativ gering und im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind.

Mögliche vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen von Schutzgebieten wurden ausgeschlossen. Der Umweltbericht zeigt auf, dass die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umweltauswirkungen gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind. Der vorhabenbedingte Ausgleich wird kompensiert.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über die grundsätzlichen Planungsziele fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 06.05.2016 bis zum 08.06.2016 statt. Zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht.

2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden

Mit Schreiben vom 04.08.2016 wurde die Planungsabsicht für die F-Planänderung gemäß § 4 Abs. 1 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange angezeigt, sowie der Vorentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Zwischenabwägung zusammengefasst, in der Stadtvertreter Sitzung am 28.09.2016 geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. der Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 04.08.2016 bis 06.09.2016 öffentlich aus. Während der zweiten Auslegung kam es zu keinen Anfragen und Hinweisen von Bürgern.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgegebene Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden fand mit Schreiben vom 04.08.2016 statt. Die Stellungnahmen, abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden geprüft und mit den Änderungen zum Planentwurf in der abschließenden Fassung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es gingen vor allem Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, Artenschutz, zum Immissionschutz, zum Denkmalschutz, zur Verkehrserschließung, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zur bergrechtlichen Belangen und zu angrenzendem Waldbestand sowie planungsrechtliche Hinweise ein.

Die Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie Abstimmungen mit diesen zu den vertretenden fachlichen Belangen abgewogen.

Die Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengefasst. Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen für das Vorhaben relevante Hinweise in die Begründung bzw. Planzeichnung übernommen. Die Stadtvertre-

ung der Stadt Friedland hat in ihrer Sitzung am 28.09.2016 über die Abwägung beraten und den abschließenden Beschluss gefasst.

3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Grundlage der Änderung bildet der seit dem 15.04.2010 wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung- Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche Brohm und Schwanbeck vom 14.10.2009 der Stadt Friedland.

Die Änderung wird erforderlich, weil der aktuell wirksame Flächennutzungsplan im besagten Änderungsbereich keine Flächen zur Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie ausweist und damit ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung Photovoltaik nicht zulässt.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 weist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung aus. Da die Planflächen bereits ausgeküstet wurden und durch die Photovoltaikanlage nur eine zeitlich befristete Nutzung erfolgt, sind keine raumordnerischen Konflikte zu erwarten. Die bergrechtlichen Belange und sich daraus ergebende Wiedernutzbarmachungen wurden berücksichtigt

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“ (LEP Kapitel 5.3 (1)).

Gemäß § 51 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) verfügt die Fläche aufgrund des Status einer baulichen Anlage als vorgenzuteter Kies-/Sandtagebau über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen. Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der vorhandenen Vorbelastung der Fläche als Kies-, Sandtagebau.

Im näheren Umfeld der Stadt Friedland befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.

Die Stadt Friedland hat anderweitige Nutzungsmöglichkeiten geprüft. Derzeit gibt es keine weiteren Interessenten zur Nutzung dieses Gebietes.

Das im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft und als Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Bevilligungsfeld Kies Ramelow“ ausgewiesene Plangebiet war aufgrund des Kiesabbaus bisher nicht als landwirtschaftliche Fläche nutzbar, so dass keine landwirtschaftliche Fläche entfällt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch die tagebauliche Nutzung, geplante Sukzession und die vorhandenen Böschungen weitestgehend auszuschließen.

Hinsichtlich der Funktion der vorhandenen Waldflächen kommt es zu keiner Veränderung.

Die in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland zu betrachtenden Darstellungen des Änderungsbereiches stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.